SATZUNG DER GEMEINDE SÜDERHOLZ

ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 4.2 FÜR DAS INDUSTRIEGEBIET "POMMERNDREIECK - 2. TEILABSCHNITT"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch G v. 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 180), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Süderholz vom ..... folgende Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 4.2 für das Industriegebiet „Pommerndreieck - 2. Teilabschnitt" nördlich der BAB 20, südlich der Ortslage Kaschow und östlich der Gemeindegrenze zu Grimmen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

TEIL A: PLANZEICHNUNG

Maßstab 1 : 2 000

Planverfasser:
Ingenieurbüro Klaus-Peter Muderack, www.ib-mu.de, 24.06.2025
Vermessungsgrundlage: Flur 1 und Gemarkung Kaschow, Flur 2
Kataster: ALKIS 09.12.2025,
Lagefestpkt: ETRS89 UTM33, Höhenbezug: DHHN2016 (NHN)

Wasserrückhaltung im B-Plan RE 3.1

Fläche	16.534 m²
Retentionsfläche	11.740 m²
GRZ	0,71
OK Retentionsfläche	= 9,90 m NHN
Einstauhöhe bei T= 10 Jahre	= 10,25 m NHN
OK Verwallung	= 10,60 m NHN

Wasserrückhaltung im B-Plan RE 3.1/ RE 3.2

Einbau einer Drosseleinrichtung

OK Retentionsfläche in 3.1	= 9,90 m NHN
Einstauhöhe bei T = 10 Jahre Fläche 3.1	= 10,25 m HNH
OK Retentionsfläche in 3.2	= 9,70 m NHN
Einstauhöhe bei T= 10 Jahre Fläche 3.2	= 10,05 m NHN

Wasserrückhaltung im B-Plan RE 1

Einstauhöhe abhängig von 3.1

Fläche	7.980 m²
Wasserfläche bei Einstau T=10	5.760 m²
Vorfluter durch RE 1	
Länge	= 360 m
Sohlbreite	= 2 m
mittlere Sohle	= 9,0 m NHN

Wasserrückhaltung im B-Plan RE 3.2

Fläche	82.422 m²
Retentionsfläche	58.520 m²
GRZ	0,71
OK Retentionsfläche	= 9,70 m NHN
Einstauhöhe bei T= 10 Jahre	= 10,05 m NHN
OK Verwallung	= 10,40 m NHN
Vorfluter durch RE 3	
Länge	= 820 m
Sohlbreite	= 2 m
mittlere Sohle	= 8,35 m NHN
OK in 3.2	= 9,70 m NHN

Wasserrückhaltung im B-Plan RE 4

Fläche	70.855 m²
Retentionsfläche	56.680 m²
GRZ	0,8
OK Retentionsfläche	= 7,80 m NHN
Einstauhöhe bei T= 10 Jahre	= 8,15 m NHN
OK Verwallung	= 8,60 m NHN
Vorfluter durch RE 3	
Länge	= 820 m
Sohlbreite	= 2 m
mittlere Sohle	= 8,0 m NHN
OK in 4	= 7,8 m NHN

Wasserrückhaltung im B-Plan RE 2

Fläche 12.660 m²
Länge 800m Breite 15m
Bewirtschaftungsstreifen 5m =4.000m²
Bö 1:2 Sohle 2m Tiefe 2m
Wasserfläche bei 1m Einstau = 4.800m²
GRZ 0,38

RWL 1 DN 1800

RL So 10,10
OKR 12,20
OKG 13,00
Länge 420 m

RWL 2 DN 1000

RL So 13,80
OKR 15,00
OKG 17,00
Länge 530 m

RWL 1 DN 1800

RL So 13,00
OKR 15,10
OKG 17,00
Länge 420 m

RWL 3 DN 1500

RL So 13,30
OKR 15,00
OKG 17,00
Länge 760 m

RWL 3 DN 1000

RL So 13,60
OKR 14,80
OKG 17,50
Länge 760 m

RWL 4 DN 1500

RL So 6,50
OKR 8,40
OKG 9,50
Länge 900 m

RWL 4 DN 1000

RL So 14,00
OKR 15,20
OKG 17,50
Länge 900 m

RWL 1 DN 1800

RL So 13,00
OKR 15,10
OKG 17,00
Länge 420 m

Regenwasserleitung mit Nummer und Dimension
Annahme Sohle Rohrleitung
Annahme Oberkante Rohr
Annahme Gelände
Annahme Länge Rohrleitung

Verwallung
Bö zur Retentionsfläche 1:3
OK 10,40 obere Breite ca. 4m
Geländeangleich Richtung B-Plan Grenze

Graben mit möglicher Einleitstelle in das Gewässer 21/1 davor Abflussbegrenzer

Verwallung
Bö ca 1:3
OK 8,6 obere Breite ca. 7m als Bewirtschaftungsstreifen zu den Gewässern

Graben mit möglicher Einleitstelle in das Gewässer 21/1 davor Abflussbegrenzer

Höherlegung Ortsverbindungsstraße nach Kaschow

Legende
vorhandenes verrohrtes Gewässer mit Fließrichtung
vorhandenes offenes Gewässer mit Fließrichtung
geplante Regenwasserleitungen mit Fließrichtung
geplanter offener Graben mit möglicher Einleitstelle
geplante Verwallung um Retentionsfläche
geplante Rententionsfläche

entwässert in RRB 3 B Plan 4.1 13.350m²

Zufahrt zur B194 und BAB 20

Hinweis
Die dargestellten Daten sind Annahmen und können im Rahmen der weiteren Planung geändert werden

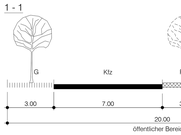
Füllschema:

Art der baulichen Nutzung/Bauliebiet	Höhe baulicher Anlagen
Grundflächenzahl	Baumassenzahl
	Abstandsklasse

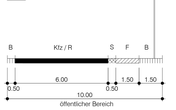
geplante Wasserstoffleitung DN 1000 (Gascade GmbH)
geplanter Schutzstreifen (beidseitig 5 m)
geplanter Arbeitsbereich (Leitungsverlegung, 10m/20m)

empfohlene Straßenquerschnitte M. 1 : 100

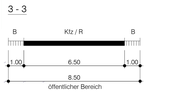
1 - 1



2 - 2



3 - 3



F - Fußgänger
R - Radfahrer
Kfz - Kraftfahrzeuge
P - Parken
S - Sicherheitsraum
B - Bankett
M - Mittelstreifen
G - Grünstreifen

TEIL B: TEXT

Gegenstand des Teils B der 2. Änderung und Ergänzung des B-Plans Nr. 4.2 sind die blau hervorgehobenen Textabschnitte. Darüber hinaus gelten die Textbestatigungen des Urplans sowie seiner 1. Änderung fort.

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1, 5, 24 BauGB)

Die Textfestsetzung 1.2 erhält folgende geänderte und ergänzte Fassung:

1.2 In den als Industriegebiet festgesetzten Baugebieten GI 2.1, GI 2.2, GI 2.3, GI 3.1, GI 3.2, ~~GI 3.3~~, GI 3.4, ~~GI 3.5~~, 4.1, 4.2, GI 5.1, GI 5.2, GI 5.3, GI 5.4 und GI 5.5 sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Ferienwohnungen nicht zulässig. (§ 1 (5) BauNVO)

Die Textfestsetzung 1.4 erhält folgende geänderte und ergänzte Fassung:

1.4 Für die als Industriegebiet festgesetzten Baugebiete GI 2.1, GI 2.2, GI 2.3, GI 3.1, GI 3.2, ~~GI 3.3~~, ~~GI 3.5~~, GI 3.4, 4.1, 4.2, GI 5.1, GI 5.2, GI 5.3, GI 5.4 und GI 5.5 ist die Einrichtung der folgenden Betriebe und Anlagenarten der Abstandsliste" des Abstandserlasses NRW 98 (MBl. NW. 1998 S. 744; RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 02. April 1998) nicht zulässig:
- für GI 2.1: Abstandsklassen I – IV, lfd.Nr. 1 – 78
- für GI 2.2: Abstandsklassen I – III, lfd.Nr. 1 – 36
- für GI 2.3: Abstandsklassen I – II, lfd.Nr. 1 - 21
- für GI 3.1: Abstandsklassen I – II, lfd.Nr. 1 - 21
- für GI 3.2: Abstandsklasse I, lfd.Nr. 1 - 5
- ~~für GI 3.3: Abstandsklasse I, lfd.Nr. 1 – 5~~
- für GI 3.4: Abstandsklasse I – III, lfd.Nr. 1 - 36
- ~~für GI 3.5: Abstandsklasse I – IV, lfd.Nr. 1 – 78~~
- für GI 4.1: Abstandsklasse I – II, lfd.Nr. 1 - 21
- für GI 4.2: Abstandsklasse I – III, lfd.Nr. 1 - 36
- für GI 5.1: Abstandsklasse I – II, lfd.Nr. 1 - 21
- für GI 5.2: Abstandsklasse I, lfd.Nr. 1 - 5
- für GI 5.3: Abstandsklasse I, lfd.Nr. 1 - 5
- für GI 5.4: Abstandsklasse I – III, lfd.Nr. 1 - 36
- für GI 5.5: Abstandsklasse I – IV, lfd.Nr. 1 – 78.

Die Textfestsetzung 1.5 erhält folgende geänderte und ergänzte Fassung:

1.5 In den Baugebieten GI 1.1, GI 1.2, GI 2.1, GI 2.2, GI 2.3, GI 3.1, GI 3.2, ~~GI 3.3~~, GI 3.4, ~~GI 3.5~~, 4.1, 4.2, GI 5.1, GI 5.2, GI 5.3, GI 5.4 und GI 5.5 sind Betriebe und Anlagen der höheren Abstandsklassen" ausnahmsweise zulässig, wenn im immissionsschutzrechtlichen und abfallrechtlichen Genehmigungs-verfahren der Nachweis erbracht wurde, dass der vorhandene Abstand ausreichen wird, um Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Nachbarschaft zu vermeiden. (§ 1 (9) BauNVO)

Die Textfestsetzung 1.6 erhält folgende geänderte und ergänzte Fassung:

1.6 In den Baugebieten GI 1.1, GI 1.2, GI 2.1, GI 2.2, GI 2.3, GI 3.1, GI 3.2, ~~GI 3.3~~, GI 3.4, ~~GI 3.5~~, 4.1, 4.2, GI 5.1, GI 5.2, GI 5.3, GI 5.4 und GI 5.5 sind folgende Betriebe und Anlagenarten der Abstandsliste" nicht zulässig:
- Anlagen zur Sprengverfolgung
- Anlagen zur Herstellung und Behandlung von Sprengstoffen
- Pechsiedereien
- Anlage Nr. 18 der Abstandsklasse II
- Anlagen Nr. 25 und Nr. 33 der Abstandsklasse III
- Anlagen Nr. 61, 64, 72, 74, 75 und Nr. 76 der Abstandsklasse IV
- Anlagen Nr. 82, 113, 128, 137, 138, 141 und Nr. 142 der Abstandsklasse V
- Anlage Nr. 162 der Abstandsklasse VI.

Nach Nr. 1.6 wird die nachfolgende Textfestsetzung Nr. 1.7 ergänzt:

1.7 Eine Überschreitung der gem. Teil A allgemein zulässigen Höhe baulicher Anlagen kann als Ausnahme bis zu einer Maximalhöhe von 76 m ü. NHN zugelassen werden, wenn aus technischen oder technologischen Gründen betriebsbedingt erforderlich ist.

2. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die Textfestsetzung 2.4 erhält folgende geänderte und ergänzte Fassung:

2.4 Innerhalb der als Planstraßen A, B, D und E bezeichneten Straßenverkehrsflächen sind entlang der Straße mindestens/je Straßenraten mit straßenbegleitenden Baumreihen vorzusehen und weitere Bäume im Wechsel mit straßenbegleitenden Parkständen anzupflanzen. Insgesamt sind 449 200 Stadtlinden (Tilia cordata ‚Greenspire') als Hochstamm mit 16 – 18 cm Stammumfang zu pflanzen. Für jeden Baum sind unversiegelte Baumscheiben von mind. 12,5 m² Fläche vorzusehen. Die Pflanzgebote gelten nicht für die hochstehenden Schriftlinien an Kreuzungen und Einmündungen sowie für Wege, Zufahrten, Ver- und Entsorgungstrassen.

Nach Nr. 2.5 werden die nachfolgenden Textfestsetzungen Nr. 2.6 und 2.7 ergänzt:

2.6 In den Maßnahmeflächen MF 3 ist als Ersatz des Biotope #07 ein Standgewässer in einer Größe von 3.286 m² (Böschungsoberkante) mit einer ca. 40 cm tiefen Flachzone und einer ca. 140 cm tiefen Tiefzone neu anzulegen. Das Gewässer ist mit einer 10,0 m breiten Pufferzone zu umgeben, die der Selbstbegrünung überlassen wird.

2.7 Die Maßnahmeflächen MF 4 und MF 5 mit der Zweckbestimmung ‚Regenwasserbewirtschaftung' sind mit Ausnahme eines 7 m breiten Gewässerrandstreifens zum Graben 21/1 zum Zwecke einer temporären Überflutung als Mulde anzulegen und dauerhaft als Extensivwiese zu bewirtschaften (einschürige Mahd jeweils nach dem 15. Juni und Abtransport des Mähgutes). Innerhalb beider Flächen ist jeweils ein offenes Fließgewässer mit naturnahen Sohl- und Uferstrukturen herzustellen. In den Randbereichen beider Gräben sind als vorgezogene Maßnahmen zum Ersatz der Biotope #03 – #06und #08 insgesamt 3 Standgewässer in einer Größe von je 800 m² (Böschungsoberkante) und 2 Standgewässern in einer Größe von 1.300 m² (Böschungsoberkante) anzulegen und jeweils mit einer 5,0 m breite Pufferzone zu umgeben, die der Selbstbegrünung überlassen wird.

2.8 In den Maßnahmeflächen MF 4 sind Baumreihen aus Bäumen jeweils einer standortheimischen Art anzulegen. Die Bäume sind als 3x verpflanzte Hochstämme, StU mind 16/18 cm, im Abstand von 10 bis 15 m jeweils auf einer dauerhaft unversiegelten, mind. 12,5 m² großen und mind. 3 m breiten Fläche anzupflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgängen gleichartig zu ersetzen. Unterbrechungen der Baumreihen durch Grundstückszufahrten sowie für die Freihaltung von Sichtfeldern und von Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen sind zulässig.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Gegenstand der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans sind nur die schwarz bzw. farbig hervorgehobenen Festsetzungen und die mit diesen verbundenen schwarzen Schrift- oder Planzeichen.Die abgeschwächt hinterlegte Planzeichnung des Ursprungsplans ist nicht Bestandteil der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans.

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 2 G v. 03.07.2023 (BGBl. I Nr. 176) sowie die Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Artikel 6 G v. 12.08.2025 (BGBl. I Nr. 189).

Planzeichen — Erläuterung — Rechtsgrundlage

I. FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

GI — Industriegebiete (§ 9 BauNVO)

II - VII — Abstandsklasse gem. Abstandserlass NRW 89

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

10,0 — Baumassenzahl

0,8 — Grundflächenzahl

Hk 76 m — Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß in m über NN

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB)

Zweckbestimmung:

RRB — Anlagen für die Regenwasserbewirtschaftung und -ableitung, Rententionsfläche mit temporärer Überflutung bei Starkregenereignissen (auch) (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

LNC — Löschwasserbereitstellung für die Erstbrandbekämpfung (prot. Zisterne 300 m³)

GRÜNFLÄCHEN (§9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

öffentliche Grünflächen

Zweckbestimmung:

MF3 — Ersatzmaßnahme gem. § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

MF4 — Maßnahmefläche mit Nr. (vgl. Teil B Nr. 2.6, 2.7)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

SONSTIGE PLANZEICHEN

B — Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts hier: gesetzlich geschütztes Biotop

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

entfallende Festsetzung

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (fortgeltend) (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Ergänzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

II. KENNZEICHNUNGEN

unterirdische Leitung
hier: geplante HD-Leitung DN 1000, Rostock-Wrangelsburg (Gascade Gastransport GmbH)
verrohrter Abschnitt des Vorflutgrabens 21/1 (WBV Ryck-Zarow)

B 12 — Gesetzlich geschützte Biotope, deren Beseitigung und Ersatz vorgesehen ist (bisherige TF 2.1, 2.2)

17,25 / 16,9 — vorhandene Höhe nach NHN

vorhandene Flurstücksgrenze, Flurstücksbezeichnung

vorgesehene Straßenführung

VERFAHRENSVERMERKE

1. Geändert aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 13.07.2023. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im „Südholzer Blatt" vom ..... erfolgt.
2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPlG beteiligt worden.
3. Die Öffentlichkeit konnte sich vom ..... bis zum ..... nach § 3 (1) BauGB über die Planung über die wesentlichen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich zu der Planung äußern.
4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom ..... nach § 4 (1) BauGB frühzeitig beteiligt.
5. Die Gemeindevertretung hat am ..... den Entwurf der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
6. Der Entwurf der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans mit der Begründung und den umweltbezogenen Informationen wurde in der Zeit vom ..... bis zum ..... nach § 3 (2) BauGB auf der Internetseite der Gemeinde sowie auf dem Internetportal des Landes M-V veröffentlicht und hat zeitgleich öffentlich ausgelegen. Die Veröffentlichung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden.
7. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme zum Planentwurf aufgefordert worden.
8. Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Bürger sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
9. Die der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am ..... von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom ..... gebilligt.

Süderholz, (Siegel) A. Benkert Bürgermeister

10. Der katasteramtliche Bestand am ..... im Geltungsbereich des B-Planes wird als richtig dargestellt bescheinigt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Grimmen, (Siegel) Landkreis Vorpommern-Rügen Fachdienst Kataster und Vermessung

11. Die Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Süderholz, (Siegel) A. Benkert Bürgermeister

12. Der Beschluss über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über dem Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des ..... in Kraft getreten.

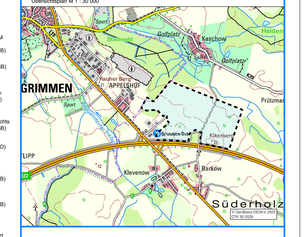
Süderholz, (Siegel) A. Benkert Bürgermeister

wassertechnische Untersuchung zum B 4.2
Stand 06/2026
Ingenieurbüro Klaus-Peter Muderack
1812 Blankenhagen
Muderackklauspeter@gmail.com

Satzung der Gemeinde Süderholz
Landkreis Vorpommern - Rügen
über die
2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 4.2
für das Industriegebiet "Pommerndreieck - 2. Teilabschnitt" nördlich der BAB 20, südlich der Ortslage Kaschow und östlich der Gemeindegrenze zu Grimmen

VORENTWURF — Bearbeitungsstand: 20.05.2026

Übersichtsplan M 1 : 30 000



Süderholz, (Siegel) A. Benkert Bürgermeister

Dipl.-Ing. Wilfried Millahn — Architekt für Stadtplanung, AKMV 872-92-10
bsd — Kopernikusstraße 70 • 18055 Rostock • Tel. 03881/ 377 06 42 • kontakt@bsd-rostock.de